

Allerhöchst genehmigte
Königl. West-
Elbing'sche
 von Staats- und

Preußische
Zeitung
 gelehrten Sachen.

Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

N^{ro.} 35. Elbing. Donnerstag, den 1sten Mai. 1828.

Berlin, den 27. April.

Bei der am 22., 23., 24. und 25. d. M. geschehenen Ziehung der 8. Königl. Lotterie zu 5 Rthlrn. Einsatz in Courant in einer Ziehung fiel der erste Hauptgewinn von 15000 Rthlrn. auf Nr. 12686; der 2te Hauptgewinn von 6000 Rthlrn. auf Nr. 26101; 3 Gewinne zu 2000 Rthlrn. fielen auf Nr. 9679, 10415 u. 13713; 5 Gewinne zu 1500 Rthlrn. auf Nr. 4745, 14672, 16531, 20731 und 29985; 10 Gewinne zu 1000 Rthlrn. auf Nr. 7961, 8900, 12574, 15387, 15959, 16946, 20672, 25422, 25625 und 26596; 20 Gewinne zu 200 Rthlrn. auf Nr. 380, 884, 1579, 3489, 4067, 8991, 9190, 10436, 15826, 17472, 23407, 25327, 26470, 26861, 26903, 27265, 28108, 29051, 29881 u. 29981; 60 Gewinne zu 150 Rthlrn. auf Nr. 437, 1847, 1970, 2485, 3188, 3956, 4074, 4887, 6929, 7024, 7875, 8040, 8913, 8997, 9304, 9684, 9708, 10266, 10536, 11084, 12287, 12410, 14264, 14721, 15061, 15305, 16073, 16346, 16384, 16420, 16637, 17005, 17341, 17356, 17529, 17849, 18522, 19458, 19497, 20432, 20692, 21307, 21337, 22506, 23552, 23689, 24177, 24500, 25092, 25220, 25447, 26392, 27258, 27416, 28009, 28836, 28884, 28920, 29423 u. 29543; 100 Gew. zu 100 Rthlrn. auf Nr. 490, 803, 907, 966, 1169, 1442, 1700, 1900, 2343, 2583, 2952, 2974, 3206, 3211, 3225, 3524, 3765, 4154, 4925, 5843, 5860, 6294, 7029, 7167, 7870, 7879, 8104, 8416, 8430, 8944, 9101, 9163, 9313, 9419, 9505, 9528, 9668, 9812, 10255, 10292,

10485, 10553, 10642, 10897, 11771, 12923, 12991, 13012, 13278, 13585, 13700, 13796, 14758, 15193, 16398, 16960, 17610, 18255, 18416, 18513, 18630, 19083, 19228, 20073, 20987, 21127, 21734, 21846, 22160, 22165, 22211, 22401, 22938, 23174, 23390, 23626, 24030, 24521, 24737, 24739, 24798, 25028, 25289, 25759, 25799, 26318, 26480, 26499, 26632, 27178, 27633, 28028, 28373, 28924, 28949, 29217, 29276, 29363, 29780 und 29926. — Der unterm 1. Mai v. J. zur 1sten Lotterie bekannt gemachte Plan, bestehend aus 30000 Losen zu 5 Rthlrn. Einsatz und 8000 Gewinnen, ist auch zur nächstfolgenden 9ten Lotterie beibehalten, deren Ziehung den 3. Juni d. J. ihren Anfang nimmt.

Dem Apotheker C. A. Du Bois zu Kupferberg ist unterm 10. April 1828 ein, Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umsfang des Staats gültiges Patent ertheilt worden, auf die alleinige Anfertigung eines Zinnobers nach der eingereichten und zu den Acten des Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung des Verfahrens, insoweit dasselbe für neu und eignethlich anerkannt worden, ohneemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern.

Dresden, vom 24. April.

Zur höchsten Freude des Königlichen Hauses und des ganzen Landes, ist Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Amalie Auguste, Gemahlin Sr. K. H.

heit des Prinzen Johann von Sachsen, in verhinderter Nacht, zwischen 11 und 12 Uhr, von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Die Durchlauchtigste Mutter, so wie der neugeborne Prinz befinden sich den Umständen nach wohl.

Wien, vom 16. April.

Am 10. d. verstarb Ihre Durchl. die verwitwete Fürstin von Lobkowitz, geborne Prinzessin von Savoyen-Carignan, letzte Schwester der unglücklichen Prinzessin von Lamballe, in ihrem 80. Jahre. Ihre Lebenstage waren durch eine ununterbrochene Reihe von Wohlthaten für Arme und Bedrängte bezeichnet. Gestern wurden die feierlichen Exequien in der Augustiner Hofkirche für sie gehalten.

Rom vom 12. April.

Die Witterung zeigt hier grelle Wechsel, und ungewöhnliche Erscheinungen; vorgestern fiel in unserer Nachbarschaft Schnee, und gestern hatten wir ein Gewitter mit Hagel, worauf ein gewaltiger Regenguss folgte.

In Forli verspürte man am 6. d. ein gelindes Erdbeben.

Aus den Niederlanden, vom 15. April.

In der Zeitung von Arnheim wird gemeldet, daß am 3ten d. M. um 9 Uhr Morgens, während des Gottesdienstes, die katholische Kirche zu Apeldoorn, eines zwischen der Maas und Waal gelegenen Drees, völlig eingestürzt ist. Nicht wenige Personen sind dabei, wie man leicht erachten kann, beschädigt worden; unter andern wurde einer bejahrten Witwe der Kopf gespalten, und einem Andern der Arm zerschmettert.

Über den neu zu errichtenden Kanal von Luxemburg wird in einem Schreiben aus Diekirch vom 7ten d. M. folgendes Nähere angegeben: Die nöthigen Werkzeuge sind nun alle vorhanden; die Steinbrüche zu Bettendorf und zu Colmar sind in voller Thätigkeit und die Steine, welche man insbesondere zu den Schleusen verwenden will, haben eine ungeheure Größe. An der Nivellirung des Canals wird ebenfalls aufs thätigste gearbeitet. Das bei Diekirch zu errichtende Basün soll 200 Ellen Länge und 60 Ellen Breite haben.

In einem Schreiben aus Antwerpen wird gesagt, daß die in Folge politischer Verhältnisse seit langer Zeit geschlossene Plantinsche Buchdruckerei daselbst im Laufe des künftigen Monats wieder geöffnet werden und unter der Leitung des Herrn Albert Moretus stehen soll. Man werde, heißt es, die Sezer und Drucker aus den geschicktesten Arbeitern ihres Faches auswählen und es dürften dann aus jener Officin Arbeiten hervorgehen, die

eben sowohl den Ausgaben des Manucius als denen der Elzevire, des Baskerville und des Didot den Rang streitig machen könnten.

Kopenhagen, vom 19. April.

Die hiesige Kaiserl. Russische Gesandtschaft hat in der Staats-Zeitung bekannt machen lassen: In Folge der vielen, bei der Kaiserl. Russischen Regierung eingereichten Anfragen, hat dieselbe ihren Gesandtschaften im Auslande, und darunter der hiesigen zu erkennen gegeben, daß sie nicht gesonnen sei, fremde Officiere in ihren Dienst zu nehmen, weil ganz und gar keine Vacanzen städtänden, und die Organisation der Armee keinen Volontair-Dienst gestatte!

Das Griechen-Comité hat angezeigt, daß sie jetzt auch Natural-Lieferungen zum Besten der nothleidenden Griechen in Empfang nehme.

Am 4. v. M. ist eine Kohlenschacht in der Nachbarschaft von Rønne auf der Insel Bornholm zusammengestürzt, wobei 6 Menschen verschüttet wurden.

Bayonne, vom 9. April.

Die neuesten hier angekommenen Briefe aus Madrid sprechen von Anstalten zu einer Aushebung von 40,000 Mann. Aus Portugal wird gemeldet, der Infant Don Miguel sei so sehr gegen die Engländer ausgebracht, daß er seiner Schwester und dem Marq. v. Louise Verzeihung ihres Fehlritts versprochen habe, falls sie Großbritannien verlassen, und ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen wollten.

In Bayonne ist der Befehl zur baldigen Räumung von Pampluna, Jacca u. San Sebastian angekommen.

Madrid, den 7. April.

Die Räumung Portugals Seitens der Englischen Truppen hat in ganz Spanien die verschiedenartigsten Empfindungen erregt. Die Apostolischen freuen sich, die Liberalen aber sind ergrimmt gegen die Englische Regierung, welche die dabin geflüchteten Spanier in eine höchst gefährliche Lage versezt hat, indem bereits einige Verhaftungen derselben in Lissabon statt gefunden.

Von Havanna aus will unsere Regierung allem Anschein nach eine Expedition nach den Küsten Mexicos unternehmen; aus diesem Grunde wird nächstens noch eine Anzahl Truppen dahin abgehen.

Lissabon, vom 5. April.

Es heißt allgemein, die Ausrufung des Don Miguel als unabhängiger und uneingeschränkter König sei methodisch vorbereitet, und werde zunächst in Setubal Statt finden, gleichsam als Signal für die Hauptstadt und die übrigen Provinzen, wo

dieser feierliche Act am 25. April, als am Geburts-
tage der Königin Mutter, vor sich gehen soll. Dass
ein außergewöhnliches Ereignis bevorstehe, ist son-
der Zweifel, denn der Senado (Stadtbehörde)
lässt Gerüste und Vorlehrungen zu einer Illumi-
nation machen, und auf dem Belensplatz trifft
man zu einem großen, glänzenden Schauspiel be-
reits die Vorbereitungen. Fragt man die Aufse-
her, wozu dies alles geschehe, so antworten sie
kurz: für den Acclamationstag! d. h. für den
Tag, an welchem der Regent durch Zurufungen
König werden soll. An die Rebellen in Spanien
ist eine apostolische Epistel in Versen erschienen,
worin man sie auffordert, in ihre Heimat zurück-
zukehren, um den Lohn ihrer ruhmvollen Thaten
zu ernten und die engelgleiche Regierung Don
Miguels und seine Proklamirung als König mitan-
zusehen. Dabei kommen die Deputirten und die
Männer, die nach dem Auslande gegangen, über weg.

London, vom 3. April.

Gestern hat der Königlich Preußische außeror-
dentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am
hiesigen Hofe, Herr Baron von Bülow, mit dem
Chef des hiesigen Handlungshauses, Brüder Roth-
schild, Banquier R. M. von Rothschild, in Ge-
genwart des öffentlichen Notars Benn, die von der
Preuß. Regierung zum 19. Tilgungs-Termine ein-
gelöste Obligationen, aus der bei seinem Hand-
lungshause am 31. März 1818 eröffneten Anleihe,
nebst den dazu gehörigen Coupons, dem Contrat
gemäß kassirt und in der, den Englischen Tert ent-
haltenden Hälften, bei der Bank von England nie-
dergelegt.

Die Tilgung geschah in 284 Obligationen über
48.400 Liv. Sterling. Mit Hinzurechnung der in
den ersten Terminten bereits getilgten 936,600 Liv.
St., sind demnach nunmehr von dieser Anleihe
überhaupt abgetragen 985,000 Liv. St.

London, vom 15. April.

Der Courier widerspricht der Behauptung als
würden die Franz.-Truppen Spanien nicht vollständig
räumen und noch Cadiz und Urgel besetzen halten.
Wir glauben, sagt er, im Gegenteil, daß sich alle
Französischen Truppen aus Spanien entfernen
werden; Spanien und Portugal werden sich selbst
überlassen bleiben, und man wird sehen, ob sie un-
ter dem Schutze ihrer eigenen Truppen ruhig sein
werden.

Auf unserem Colonial-Waaren-Markt halten sich
die Preise von beinahe allen Artikeln. Von Caffee
sind in den letzten 10 Tagen sehr große Posten,
nämlich im Ganzen 6. bis 7000 Säcke und Ge-

binde zu festen Preisen verkauft worden, nur Demerary und Verbice sind gefallen. Rohr Baum-
wolle wird fortwährend viel, und zu guten Preisen
gekauft.

Es herrscht die größte Thätigkeit in den Baum-
wolle-Weberien der nördlichen Districte. Die Fa-
brikanten können den eingehenden Bestellungen nicht
genügen. Die baumwollnen Stoffe sind im Preise,
wiewohl nicht im Verhältniß wie das baumwollne
Garn gestiegen. Es sind bei den Web-Stühlen
auch Frauen angestellt, die, wenn sie fleißig sind,
18 bis 20 Shill. (7 Rthlr.) in vierzehn Tagen ver-
dienen können. Sie versetzen in diesem Zeit-
raum 24 bis 28 Stück Waare und bekommen für
jedes Stück 8½ Pfennige; wenn sie aber weniger
als 24 Stück liefern, nur 8 Pf.

Die letzten Nachrichten aus unserer Colonie
Sierra-Leone (an der Westküste von Afrika) vom
Ende Februar sind befriedigendem Inhalts. Zwar
hatten während der Regen-Zeit viel Krankheiten
geherrscht; es waren aber wenig Menschen gestor-
ben. Auch aus der Niederlassung Fernando-Po
waren erfreuliche Berichte in Sierra-Leone einge-
gangen. Die Eingebornen zeichnen sich im Allge-
meinen durch eine milde Gemüthsart aus, und es
besteht mit ihnen ein freundlicher Verkehr. Hr.
Kilhem, ein Mitglied der hiesigen Gesellschaft der
Freunde, der vor 5 Monaten nach seiner Colonie
gereist war, um die Sprache der Eingebornen kenn-
nen zu lernen, ist gegenwärtig zurückgekehrt, und
hat Sammlungen von Wörtern aus 30 verschiede-
nen Afrikanischen Dialektien mitgebracht; er hat
so gut, wie möglich, den Klang der fremden Worte
durch die Schrift wiedergegeben, und das Englis-
che Wort daneben gestellt. Dieses wird gedruckt
und hierdurch ein freilich dürftiges, aber doch ein
als Anfang schätzenswerthes Afrikanisch-Englisches
Wörterbuch geschafft werden, vermittelst dessen man
bemüht sein wird, die Eingebornen erst in der Eng-
lischen Sprache und dann weiter zu unterrichten.

Aus Alexandrien vernimmt man (2. März) daß
der Pascha dem Gesuch der 3 alliierten Mächte,
seine Truppen aus Morea zu ziehen, nicht eher
Folge leisten will, als die Pforte ihm dazu die Er-
laubnis wird gegeben haben. Er hat der türk.
Regierung seine Lage geschildert, und daß man ihm
mit einer Einschließung aller Häfen in Egypten
und Morea gedroht, in welchem Falle er ohne
Hülfe sein, und sein Heer einzufügen dürfte. Den
Rathschlägen, sich unabhängig zu machen, giebt er
kein Gehör, weil er besorgt, er möchte, bei einem
vereinstigten Frieden der Alliierten mit der Pforte,

dieser aufgeopfert werden. Er bereist jetzt das Innere des Landes, und will die Notablen zusammenberufen, da es mit seinen Finanzen sehr schlecht steht. Der Befehl zu einem Aufstand in Masse ward von dem ägypt. Volk sehr kalt aufgenommen. Der Pascha wird 6000 griechische Sklaven, jeden für 1000 Piaster, nach Griechenland zurückschicken, so daß dieser Handel seinen Finanzen gut zu Statthen kommt.

Türkische Grenze, den 31. März.

Nachrichten aus Odessa vom 31. März; zufolge, sieht dort jeder den Krieg mit der Pforte als ganz entschieden an. Die von der Regierung gemieteten Schiffe sind nach der Krim abgegangen, um dort Truppen und Kriegsbedürfnisse einzunehmen und nach den Donau-Mündungen zu führen. Der Übergang über den Pruth dürfte indessen, wie man sagt, erst gegen Ende künftigen Monats erfolgen. Da übrigens seit 5 bis 6 Tagen, ungeachtet des günstigen Windes, keine Schiffe von Konstantinopel mehr ankommen, so scheint es, daß sie dort zurückgehalten werden. Von Handels-Geschäften ist hier keine Rede mehr.

In Constantinopel hatte sich bis zum 26. März so weit die Nachrichten geben, nichts verändert, nur soll, durch einen Tataren aus Alexandria, die für den Divan unangenehme, Nachricht eingetroffen sein, daß der Pascha Mehmet Ali, gedrängt durch die Drohungen der engl. und franz. Consuln, seinem Sohne Ibrahim Befehl gesandt habe, Morea ganz zu räumen. Dieser Beschluß des Paschas erregt eine große Sensation, und der Sultan soll darüber sehr aufgebracht sein. Die Verfolgungen gegen die wenigen, noch hier befindlichen, unirten Armenier dauern fort. Vor dem Serail sind 80 Köpfe griech. Rebellen aufgestellt, die Ibrahim Pascha einsandte. Man erwartet den besten Erfolg von der nach Griechenland gesendeten Commission, die einen Waffenstillstand verkünden, und die Unterwerfung der Griechen zunehmen soll, wenn sie von der Wohlthat einer Amnestie Gebrauch machen wollen.

Constantinopel, den 27. März.

Gestern ist der Pforte auf officiellem Wege der Entschluß des Russischen Kaisers zugekommen, seine Armeen gegen das Türkische Gebiet für die von der Pforte erfahrenen Beeinträchtigungen führen zu wollen, der Großwesir übernahm es, den Sultan davon in Kenntnis zu setzen, und ihm über die Lage des Reichs Vorstellung zu machen, damit in diesem kritischen Augenblicke noch Maßregeln zu dessen Rettung berathen, und in Vollziehung

gesetzt werden könnten. Der Großherr soll die Mitteilung des Wessirs mit einer Ruhe angehört haben, die deutlich zeigte, daß ihn die Erklärung des Russischen Hofs nicht überraschte. Nun, so müssen wir schließen, soll die Antwort des Sultans gewesen sein. Das Ministerium scheint jedoch nicht so ruhig als der Monarch, und äußert sich mit Angstlichkeit über die Zukunft.

Neber die Erneuerung eines Befehlshabers der bei Erzerum sich sammelnden Armee scheint man in einiger Verlegenheit zu sein, denn auf diesen Punkt hat die Pforte größere Aufmerksamkeit als selbst auf die Donau-Größe zu verwenden, da die Russische Armee in Persien keine Beschäftigung mehr findet, und die meisten dortigen Türkischen Unterthanen als Christen den Russen ergeben sind, wodurch die Operationen der Türkischen Ostarmee sehr erschwert werden können. Die Türkischen Streitkräfte in Europa befinden sich größtentheils noch in der Umgegend der Hauptstadt, sie können sich auf 80,000 Mann belaufen; bei Adrianopel, wo die Armee sich sammeln wird, sollen in diesem Augenblicke 30 000 Mann stehen; die in der hiesigen Gegend lagernden Truppen brechen allmäßl. nach diesem Sammelplatze auf.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Ein besonders scheinbarer Schlag bei dem Gewitter in der Nacht zum 21. von welchem die Häuser erzitterten und drohten, hat ein Haus an der Potsdamer Chaussee gerissen und, obwohl er nicht zündete, doch durch die Erschütterung, dem Vernehmen nach, sehr beschädigt. Bei den Gewittern am 18. d. hat, so viel bis jetzt bekannt, der Blitz an vier Orten hieselbst eingeschlagen, doch nur in einem Hause zündend, und das Feuer ward von den Haussbewohnern im Entstehen gelöscht. Ein Blitzstrahl fuhr von dem Giebel eines Hauses nach der daneben liegenden Dachwohnung eines Arbeitsmannes, verleaste zwar die Betten etwas, jedoch ohneemand von den darin befindlichen Personen zu beschädigen. Am Abend des 21. (also in der vierten Nacht) fing es abermals gegen Osten an zu blitzen, doch nur einige Mal und in großer Entfernung. Die Lust war durch die vorhergegangenen Gewitter zu sehr abgekühlzt worden.

Die Tochter des einst so berühmten Taschenspieler's Philadelphia lebt in Halle als Hökerin in ziemlich dürftigen Umständen.

Wie verlautet, wollen mehrere Officiere der bairischen Armee bei Sr. Maj. um die Erlaubniß nachsuchen, den bevorstehenden Feldzug gegen die Türken als Volontaire im Russ. Heere mitmachen zu dürfen.

Beilage

Beilage zur Königl. Westpreußischen Elbingschen Zeitung No. 35.
und Anzeiger von gemeinnützigen, Intelligenz - und anderen den Nahrungsstand
angehenden Frag- und Anzeige - Nachrichten.

Elbing. Donnerstag, den 1sten Mai 1828.

Landtags - Abschied
für die Preußischen Provinzial - Stände.
(Beschluß)

18. Der Antrag Unserer Stände zum Gewerbebetriebe auf dem platten Lande Großjährigkeit und den Nachweis moralischen Lebensstandes zu erfordern, beruht auf der Voraussetzung, daß auch in den Städten beide Requisite zu diesem Behufe erforderlich werden. Diese Voraussetzung tritt aber nicht ein.

Nach dem Gewerbesteuer-Edikt vom 2. Nov. 1810 §. 19. und dem Anhang zum §. 16. Th. 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts können unter gewissen Bedingungen Minderjährige auch in den Städten zum Gewerbebetriebe gelangen.

Was aber die moralische Qualifikation anlangt, so hat die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, welche die Städteordnung verliehen, allerdings von gänzlicher Unbescholtenseit abhängig gemacht werden und bleiben müssen. Dagegen hat es sich als unzulässig dargestellt, jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundsatzes die bürgerlichen Ehrenrechte haben versagt oder entzogen werden können, deshalb auch vom Gewerbebetriebe auszuschließen und ihn mit den Seinigen dadurch ausger Nahrungsstand und vielleicht in die Notwendigkeit zu Begehung neuer Verbrechen zu setzen, daher Wird denn auch Uns bewogen gefunden haben, durch die gesetzlich publicirten Kabinets-Ordres vom 25. Aug. 1822 und 6. April 1823 zu bestimmen, daß der Verlust des Bürgerrechtes sich nur auf die städtischen Ehrenrechte nicht aber auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erstrecken soll. Und da in Hinsicht derselben Gewerbe, zu deren Betrieb eine gewisse Qualifikation und deren Nachweis erforderlich ist, auf dem platten Lande eben so wie in den Städten verfaßt wird, so findet sich zwischen den Requisiten zum städtischen und ländlichen Gewerbebetriebe kein wesentlicher Unterschied, daher auch auf den Antrag der Stände nichts zu verfügen ist.

19. Die Angelegenheit wegen der, das Mühlenwerken in Ostpreußen, Litthauen und in dem Marienwerschen Kreise betreffenden Gesetzgebung ist bei den Verhandlungen, welche Unserer Kabinets-Ordre vom

22. Sept. 1826 vorhergegangen sind, sorgfältig erwogen worden.

Aus den hezigen Anträgen Unserer getreuen Stände ist daher keine Veranlassung zu einer Abänderung der durch jene Kabinets-Ordre getroffenen Festsetzung, und zwar um so weniger herzuleiten, als von ihnen nichts angeführt werden ist, was einen zureichenden Grund zu einer solchen Abänderung in der gewünschten Art abgeben könnte.

Es muß mithin bei der gebachten Kabinets-Ordre sein Bewenden behalten. Die in letzterer vorbehalteten Bestimmungen über einzelne Gegenstände des Edicts vom 29. März 1809, namentlich auch wegen Behandlung derselben Müller, welche mit ihnen auf das Edict von 1808 gegründeten Entschädigungsclagen rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, werden aber noch einer näheren Beratung unterworfen, deren Resultat Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vor Publication der diesfallsigen Verordnung zum Gutachten vorgelegt werden soll. Eine Suspension der Entschädigungs-Prozesse scheint unter diesen Umständen nicht erforderlich, und kann daher auch nicht angeordnet werden. Was demnächst die fernern besondren Anträge der Stände betrifft, die Mühlendienste zu polizeilichen Zwecken wieder herzustellen und die Kabinets-Ordre vom 23. Oct. 1826 wegen Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen auch auf Ostpreußen ic. auszudehnen, so kann hierauf ebenfalls nicht eingegangen werden.

Die Mühlendienste sind durch den §. 10. des Gesetzes vom 29. März 1808 ausdrücklich aufgehoben worden. Eine Wiederherstellung derselben ist in keiner Hinsicht zu begründen, dazu auch um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als die Müller durch den Erlass ihres Canons für hinreichend entschädigt zu halten sind.

Dass Unsere Kabinets-Ordre vom 23. Octbr. 1826 für die Landestheile von Ostpreußen ic. für welche das Gesetz vom 29. März 1808 gilt, keine Anwendung finden soll, ist am Schlusse derselben speziell ausgesprochen und die Gründe, welche diese Bestimmung wegen Nichtanwendbarkeit der Kabinets-Ordre vom 23. Octbr. 1826 auf Ostpreußen ic. herbeigeschürt

Haben, sind durch die Denkschrift der Stände nicht entkräftet worden.

20. Unsere Kabinets-Ordre vom 3. August 1824, nach welcher vor Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, wegen Dienstvergehungen, von den Provinzialbehörden berichtet werden soll, ist eine von Uns aus eigener Bewegung geröffnete Disciplinar-Vorschrift, welche, weit entfernt den Zweck und Erfolg zu haben, unwürdige Beamte gegen die Rüge ihrer Vergehungen zu schützen, vielmehr deren Entfernung aus dem Dienste erleichtern soll, weil es sich ergeben kann, daß ein Beamter, wenn er auch durch sein ganzes Dienstleben dem öffentlichen Dienste zur Unehre und zum Schaden gereicht, doch juridisch eines Vergehens, wegen dessen auf seine Amtsenthebung erkannt werden könnte, nicht zu überführen ist, und daher nur auf dem durch Unsre Kabinets-Ordre vom 21. Febr. 1823 vorgeschriebenen administrativen Wege entfernt werden kann.

Ob aber Veranlassung vorhanden sei, dieses Verfahren oder den Weg der gerichtlichen Untersuchung einzuschlagen, darüber haben die Centralbehörden, welche nach Unserer Verordnung vom 21. Febr. 1823 in den administrativen Untersuchungen wider Beamte zu entscheiden haben, nach allgemeinen Grundsätzen vor der Wahl des einen oder des andern Weges zu urtheilen, da, wenn ein Beamter durch rechtliches Erkenntniß freigesprochen ist, die Achtung vor der Justiz es nicht gestattet, dem ergangenen Rechisspruch entgegen, noch die Remotion in administrativem Wege herbeizuführen.

Wie nun auch nach der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dec. 1825 in dringenden Fällen der Präsident zu Anordnung der Untersuchung selbst schreiten kann, gemeine Verbrechen aber lediglich der Cognition des Richters überlassen bleiben, also behält es bei Unserer Cabinets-Ordre vom zten August 1824, um deren Aufhebung gebeten worden ist, lediglich sein Bewenden. Dafern jedoch Unsre getreuen Stände Fälle anzuführen wissen, in welchen unwürdige Beamte, bei deren Entfernung vom Amte die Provinz ein Interesse haben möchte, von Unsren Behörden geschützt und der Untersuchung entzogen worden sind, so bleibt ihnen nach der §. 49. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 den Provinzialständen beigelegten Besugniß, unbenommen, Uns ihre speciellen Beschwerden vorzutragen, welche Wir immer genau untersuchen, und insofern sie sich als gegründet erwiesen, abstellen werden.

21. Der Antrag Unserer getreuen Stände: daß der einmal einberufene Stellvertreter während der ganzen Dauer des Landtags die Stelle des Abgeord-

neten vertreten möge, ist durch Unsre I. 1. angezeigte Verordnung Art. X. gewährt worden.

22. Was die Bitte wegen feierlicherer Behandlung der Eidesleistungen anlangt, so soll solche bei der im Werke segenden Revision der Gesetzgebung nächst erwogen werden. Auch ist

23. auf den Antrag, die Offenlichkeit bei Fällung der Distrikтив-Erkenntnisse in Civil-Sachen betreffend, zunächst, und bis das Resultat der Revision der Gerichtsordnung zu übersehen ist, keine Entschließung zu fassen.

24. In derselben Art können Unsre getreuen Stände auch nur in Beziehung auf ihren Vorschlag: daß die Justizbehörden von allen dem eigentlichen Richteramt fremdartigen Geschäften befreit werden möchten, beschieden werden, da die Gewährung dieses Antrages eine tief eingreifende Veränderung in der Organisation der Justiz- und Administrations-Behörden zur Folge haben würde.

25. Auch auf das Gefuch, daß nach erfolgter Revision der Gesetzbücher und vor Publication der neuen Redaction, die Entwürfe den Ständen zur Berathung vorgelegt werden mögen, können Wir zur Zeit keine Entschließung fassen, da sich erst künftig ergeben wird, ob solche Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung in Frage kommen werden, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 eine Berathung mit den Ständen nothwendig machen.

26. Die Erfüllung des Wunsches wegen besonderen Abdruckes der Particular-Gesetze nach der künftigen Bearbeitung, scheint zwar in der Ausführung große Schwierigkeiten zu haben, indeffen soll derselbe ebensfalls bei der Revision in Berathung gezogen und deshalb die ständische Denkschrift an Unsern Justizminister abgegeben werden.

27. Den Antrag wegen Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte unter einem Justiciar, haben Wir aller Begünstigung würdig befunden, und lassen deshalb die Ober-Landesgerichte anweisen, sie, soweit es in ihren Kräften steht, zu erleichtern und zu befördern. Die mit den jetzigen Gerichtshaltern bestehenden Contracte aufzuheben, erlaubt aber das Gesetz nicht.

28. Wir haben in Betracht der anerkannten Billigkeit des Gesuches beschlossen: diejenigen Kriminalkosten, welche von Häuslingen aus den Anstalten zu Zapiau und Graudenz, durch die von ihnen während der Probezeit und vor der gänzlichen Entlassung begangenen Verbrechen veranlaßt werden, nicht von den beteiligten Kommunen, sondern aus dem Extraordinario der General-Staats-Kasse übertragen zu lassen, und wird Unser Ministerium demgemäß das Weitere versügen.

29. Der Antrag wegen subsidiärer Tragung der Kriminalkosten von den regulirten Bauern bei Verbrechen ihrer Hausgenossen und Miether, kann in der angebrachten Art nicht statt finden, weil das Kriminalgericht die Untersuchungskosten nicht von den Dominien, als solchen, sondern von den Inhabern der Kriminalgerichtsbarkeit fordert, und es in dieser Beziehung auf die in den gutsherrlichen Verhältnissen gesetzlich vorgegangenen Veränderungen nicht ankommt. Durch allgemeine und besondere Polizeivorschriften steht aber bereits fest, daß kein bürgerlicher Wirth Gesinde annehmen oder Einlieger bei sich aufzunehmen darf, ohne solches der Obrigkeit auf adlischen Gütern also dem Gutsherrn, angezeigt zu haben, widrigenfalls der Kontravent in die gesetzliche Polizeistrafe verfällt.

Eben so ist bereits durch die Bestimmungen des Landrechts §. I. Tit. VI §§. 60—67. vorgesehen, in welchen Fällen Dienstherrschaften und Vermieter für den von ihren Dienstboten und Mietkräften angerichteten Schaden verantwortlich sind. Wenn daher ein bürgerlicher Wirth ohne Anzeige, oder gegen die Warnung des Gutsherrn schlechtes, zu Verbrechen geneigtes Gesinde in Dienst nimmt, oder solchen Leuten den Aufenthalt bei sich gestattet, so bleibt er dem Gutsherrn auch für die Kosten verhaf tet, die derselbe als Gerichtsherr in Untersuchungs-Sachen gegen dergleichen Gesinde, oder Mietkräfte, bei deren eigenem Unvermögen zu bezahlen verpflichtet ist. Dem Gerichtsherrn bleibt übrigens überlassen, sich für den Fall eines deshalb von ihm zu machenden Anspruchs den Beweis zu führen, daß er die erforderliche Warnung ertheilt habe, oder die polizeilich gebotene Meldung unterblieben sei.

Unser Ministerium des Innern wird die Provinzial-Regierungen besonders anweisen, die bestehenden Vorschriften den Eingesessenen durch die Amtsblätter in Erinnerung zu bringen, und auf deren Beobachtung pflichtmäßig zu achten.

30. Der Antrag, auf Herabsetzung der Gerichtssportulsäße wird ebenfalls bei Revision der Gerichts- und Hypothekenordnung in nähere Erwägung gezogen werden. Bis dahin bleibt Unsere Entschließung vorbehalten.

31. Desgleichen bleibt Unsere Entschließung auf den Antrag, wegen Herabsetzung der von den bürgerlichen Angehörigen der Land- und Stadtgerichte zu entrichtenden Gerichtssportuls bis dahin ausgestellt.

32. Zu der von Unseren Ständen gewünschten Änderung der, für die Vertheilung der Gewerbesteuer im Gesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steuerungssätze haben Wir zur Zeit keine Veranlassung

finden können, da bei nochmaliger sorgfältiger Prüfung sich nur bestätigt hat, daß der Zweck solcher Steuerungssätze bei einer Änderung der Stufensfolge verfehlt werden würde.

33. Was die wegen der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer geschehenen Anträge anlangt, so können Wir zwar eine gänzliche Aufhebung der Bedingungen, unter welchen der §. 8. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den Städten die Wahl der Klassensteuer, statt der Mahl- und Schlachtsteuer, gestattet, nicht nachgeben. Wir sind jedoch nicht abgeneigt, die Einführung der Klassensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer, den Umständen nach, auch ohne Verpflichtung der Städte zur Gewährung eines vorher bestimmten Ertrages, in dazu sich eignenden Fällen zu bewilligen. Was die zugleich in Antrag gebrachte Vermehrung der Steuersätze bei Veranlassung der Klassensteuer betrifft, so haben die seit Erlassung des Landtagsabschiedes vom 17. Aug. 1825 gemachten Erfahrungen die in demselben unter 17. a. ausgesprochene Ansicht keinesweges widerlegt, daher sich bloß auf den früheren Bescheid zu beziehen ist.

34. In Ansehung des Gesuches, um nähere Bestimmung über die bei den Regulirungen der Bauern ohne Entschädigung zu überlassenden Gärten, ist Uns angezeigt worden, daß solches nur durch einen bereits rechtkräftig entschiedenen Special-Fall veranlaßt worden sei. Wir finden Uns daher zu Erlassung der in Antrag gebrachten Declaration um so weniger bewogen, als bereits in solchen Fällen, in welchen die Gärten ein verhältnismäßig wichtiges Object ausmachen, durch §§. 21 und 22. des Gesetzes vom 14. September 1811 für das Interesse der Gutsherren hinreichend gesorgt ist.

Wegen Einführung der im Großherzogthume Posen Statt findenden Vermittlungskommissionen erwarten Wir noch das Gutachten Unsrer Behörden.

35. Die in Antrag gebrachte Fixation der Getränkesteuer ist, wie Wir Unsren getreuen Ständen bereits im Landtagsabschide vom 17. August 1825 unter B. 15. zu erkennen gegeben haben, in einer einzelnen Provinz unausführbar; im Ganzen aber kann eine andere Besteuerungsart, als die gegenwärtige, für die Brautwein und Bier-Fabrikation weder gewünscht, noch, wie die Vergleichung mit den Getränkesteuer-Gesetzen anderer Europäischer Staaten ergiebt, ohne größere Belastung der Untertanen gefunden werden.

36. Was die gewünschte anderweitige Regulirung der Servis-Steuer betrifft, so können Wir zwar den von den Ständen gemachten Antrag, auf Erleichterung der durch die Servissteuer verhältniß-

mäßig hochbelegten Preußischen Städten, durch den Erlass eines Theils der Steuer, zur Zeit nicht genehmigen. Es soll jedoch den Provinzial-Ständen der Mark Brandenburg und der Provinzen Schlesien, Pommern und Preußen ein Project zur Verwandlung der Servissteuer in eine Grundsteuer und zur Gleichstellung sämmlicher Städte, welche zu dem älteren Servis-Verbande des Jahres 1810 gehört haben und noch jetzt Servis zahlen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Gesamt-Reinertrags ihrer Eigenschaften, zur Prüfung vorgelegt werden.

37. Die Finanz-Verhältnisse und das Schuldenwesen der Stadt Elbing sind bereits Gegenstand wiederholter Erörterungen und von Uns ertheilter Entscheidungen gewesen; und es ist dadurch zur höchsten Evidenz dargethan, daß die Stadt, nachdem Wir derselben außer dem Erlaß bedeutender Kapitalien, welche Unsere Staats-Kassen von derselben zu fordern hatten, eine hoare Entschädigung von 300,000 Thlr. für ihr Territorium bewilligt haben, keinesweges über ihre Kräfte und weit minder belastet ist, als viele andere minder bedeutende Städte. Auch ist sonst bereits für die Stadt Alles geschehen, was Gerechtigkeit und Billigkeit zulassen. Eine fernere Erleichterung derselben ist nur dann zu erwarten, wenn sie durch die punktlichste und reichlichste Ausführung des bestehenden Schulden-Zilauungs-Plans ihren durch das frühere Verfahren erschütterten Credit wieder vollständig zu befestigen strebt, in welchem Halle ihr die Erborung von Kapitalien zu geringern Zinsen, oder die Herabsetzung derselben von ihren Stadtobligationen, durch Uebereinkommen mit den Gläubigern möglich werden wird.

38. Das von Unsern getreuen Ständen angeregte Bedürfniß einer Revision des Feuer-Societäts-Neglements für die mittlern und kleinen Städte, so wie derseligen für die mehrern Privat-Feuer-Societäten in Westpreußen wird von Uns auerkannt. Auch ist es Unsere Absicht, eine solche Revision in den dortigen und anderen Provinzen durch die Provinzial-Stände selbst zu veranlassen und die Sache für dieselben vorzubereiten zu lassen, sobald nur erst das projectirte allgemeine Subsidiar-Gesetz für dieses Rechtsverhältniß vorhanden sein wird. Dieses nun liegt bereits Unserem Staatsrath vor, und sobald Letzterer die ihm gemachte Aufgabe erledigt haben wird, soll auch die nöthige Einleitung zur Erfüllung der Wünsche der Preußischen Provinzial-Stände getroffen werden.

39. Die Ansicht Unserer getreuen Stände: daß

die Feuerversicherungs-Beiträge für die kirchlichen Gebäude unter Unserem Patronat bei der Ungulanzlichkeit der Kirchen-Akzisen ganz in derselben Art wie die Kosten für Bauten und Reparaturen aufgebracht werden müßten, finden Wir ganz richtig und in den bereits bestehenden Gesetzen wohl begründet, daher Wir Befehl ertheilt haben, daß dieser Ansicht gemäß künftig überall versahen werden soll, weshalb es denn einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

40. Was die Anträge Unserer getreuen Stände

wegen der Forderung n. des Westpreußischen Landarmenfonds an die Staatskassen, und

wegen Entfernung des Zuchthauses zu Graudenz vom dortigen Korrections-Institute,

auslangt, so eröffnen Wir denselben

ad a.

dass das Ministerium des Innern wegen Wiederherstellung der aus dem Landarmenfonds zur Unterhaltung der Strafanstalt geleisteten Vorschüsse und wegen der Anforderung für statigfundene Benutzung eines Theils der Gebäude des Landarmen-Instituts für die Zwecke des Zuchthauses, angewiesen worden ist, die zum Behuf einer angemessenen Auseinandersetzung mit dem Landarmenfonds noch erforderlichen Erörterungen vorzunehmen; und die Regulirung dieser Angelegenheiten nach billigen Grundsätzen zu Unserer Entscheidung vorzubereiten, von welcher den Ständen künftig Kenntniß gegeben werden soll; so wie daß

ad b.

der Antrag auf Verlegung der Straf-Anstalt einer genauen Untersuchung unterworfen, und ihnen das Ergebniß künftig bekannt gemacht, inzwischen aber, so weit es noch nöthig erscheinen dürfte, dahin angemessene Vorkehrung getroffen werden soll, daß den von dem Zusammentreffen der Straflinge mit den Korrektionsbeamten beforgten Nachtheilen vorgebeugt werde.

41. Bei Erwägung des Antrags auf Einrichtung von Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher, welche der erkennende Richter zur Strafe im Straf- und Besserungs-Anstalten verweist, von solchen Kindern zu unterscheiden, welche bloß sittlich verwahrlost sind, und deshalb von andern Kindern getrennt und einer besonders strengen Erziehung unterworfen werden müssen; für jene, die jugendlichen Verbrecher, ist bereits durch die mit den Anstalten zu Graudenz und Tatzia verbundenen Schul-Anstalten gesorgt. Es kommen daher jetzt nur die verwahrlosten Kinder in

Betrachtung, welche entweder elternlos, oder den Eltern aus gesetzlichen Gründen zu nehmen sind, und die deshalb der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.

Da aber durch Einrichtung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder dieser Art den Kommunen die Sorge für dieselben abgenommen oder darin die Erziehung solcher Kinder geschehen soll, die keiner Gemeine angehören, so fallen die Unkosten sowohl der Einrichtung als der Unterhaltung einer solchen Anstalt lediglich der Provinz, die ihre Landarmenfonds dazu benutzen kann, zur Last, indem auch Unsere andere Provinzen dergleichen Kosten für Provinzial-Anstalten übertragen müssen.

Zur Erleichterung der Einrichtung und Unterhaltung sind Wir aber nicht abgeneigt, der Provinz das Gebäude des Klosters Jacobssdorf fürs Erste zu Einrichtung einer solchen Anstalt unentgeltlich zum Eigenthum, so wie für den Fall, daß die Zwecke der Forstverwaltung solches gestatten, auch die von Unsrem Landtags-Kommissarius näher bezeichneten nahe bei Jacobssdorf gelegenen Forstländereien von resp. 73 und 28 Morgen 80 Quadrat-Muthen Preuß. gegen einen zur Forstkasse ließenden angemessenen noch zu ermittelnden Zins, in Erbpacht zu überlassen, wenn Unsere Provinzial-Stände die übrigen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten übernehmen. Wir erwarten hierüber die Erklärung des nächsten Provinzial-Landtags und werden demnächst die betreffenden Departements-Beßess mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Auch lassen Wir inmittels Erörterungen anstellen, ob auch das Kloster Springborn zu Errichtung einer zweiten Anstalt dieser Art bestimmt werden könne.

Von Demjenigen, was in Folge obiger Entschlüsse von Unsren Behörden bis zum nächsten Landtage wird verfügt werden, sollen Unsere gereuen Stände bei dessen Eröffnung eine Uebersicht erhalten.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied aussertigen lassen und bleiben Unsren treuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Moß. v. Bernsdorff. v. Hake.
v. Dankelmann.

Der Mensch.

(Fortsetzung.)

Wenn der Wille aber nur ganz allein von sich selbst abhängig ist, so muß doch ein Etwa da sein, das seine angemessene Freiheit, in der großen Weltordnung, nicht mit fortgehender Eigenmächtigkeit, nach zerstörenden Richtungen auslaufen läßt, weil sonst eben soviel Rebellen, als es freie Wesen giebt, wider den Schöpfungsplan Gottes, in diesem Geisterreiche, ihre Vasallenpflicht gegen den obersten Lehnsherrn vergessen und lagen könnten: Ich bin auch Gott! — Dies Etwa ist nun wirklich vorhanden, und giebt sich durch wunderbare tiefe, schmerzliche Stimmen kund, die nach dem Bilde der Alten, den Willen wie Fürien, mit Schlangengeizich verfolgen, sobald derselbe den Urheber seines Daseins und seine, ihm angewiesene, Stelle, als Bürger einer sittlichen Welt, vergift. Es ist die Stimme des Gewissens; der Lehnbrief, wonach jede Felonie, an den ewigen Vorschriften moralischer Abhängigkeit vom Sittlichkeitsgesetze, streng und unerbittlich geprüft und gerichtet wird. Die Vernunft verwalter das ernste Amt, den Inhalt dieser großen, heiligen Urkunde unaufhörlich abzulesen, und sie zu erklären, wo der Egoismus des Begehrungsvermögens, nach einer bequemen Auslegungsweise, einen falschen Sinn hineingelegt hat. Das Gewissen führt den Willen von falscheingeschlagenen Bahnen zurück, um die Anordnungen Gottes zu folgen. Wenn aber irgend eine Thatsache von der Freiheit des Willens Beweis giebt, so ist es das Richteramt des Gewissens, das, unerreichbar von jeder fremden Machtvolkommenheit, nicht von außen her, sondern in uns selbst, sein Urtheil vollzieht, und uns sicher stellt vor jeder auswärtigen Betäffung und Verührung. Nur aus sich selbst heraus hört der Wille den Ruf des Gewissens — und dennoch vermag er noch immer zu beschließen, was ihm gefällt.

b) Die Vernunft ist göttlicher Abstammung. Göttlich, nicht in dem Sinne, als Alles von Gott hervorgerufen worden, sondern in der höhern, größern Bedeutung, daß sie rein in ihrem Streben, Licht des Geistes, leitender Stern für das praktische Leben des Menschen ist. Jede Versunglimpfung der Vernunft ist, mindestens gesagt, recht unvernünftig; wer sie stolz und eitel schilt, versündigt sich an dem großen Urgeist, von dem sie ausgegangen. Die Vernunft ist weder aufgeblasen noch demütig, denn sie kennt keine Regung der Leidenschaft; sie kann nichts anders als nur eben leuchten.

Wer ihr zusammethet, daß sie die Macht, mindestens die Dämmerung liebe, verlanget etwas Unsinziges; denn es ist grade ihr Wesen, Licht sein. Du darfstest eben sowohl vom Feuer verlangen, daß es nicht brenne, als von der Vernunft, daß sie nicht denke. Denken aber — wenn du selbst denken kannst, — ist durchaus nichts anderes, als geistiges Schaffen nach solchen Gesetzen, die der Schöpfer in den Organismus unserer Erkenntniskräfte legte. Das Grundgesetz alles Denkens ist entweder Auflösung oder Entfernung jedes sich Widersprechenden. Behaupten was sich widerspricht, heißt nicht Gedachtes ausschließen, sondern Träume erzählen — heißt, in der kérnigen Sprache des Volks — faseln.

Das Denkbare geht weit über die Grenzen der physischen Welt; aber diese muß den ersten Stoff für das Denkvermögen liefern, dessen Function es ist, zuvörderst die materielle Natur innerlich geistig nachzubilden, und so entsteht die ewige Aufgabe aller Philosophie: die Verbindung zwischen Ding und Begriff nachzuweisen; den Übergang des Körperlichen zur geistigen Abspiegelung dieses Körperlichen, die geheimnißreiche Verwandtschaft zwischen Geist und Materie, die doch unlängst da ist, zu erklären.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei.
Merkwürdiges physikalisches Experiment.] Hr. Professor v. Escharner stellte in den, im vergessenen Winter zu Berlin von ihm gehaltenen Vorlesungen über Experimental-Physik, unter andern, bei der Lehre von der Wärme mit zwei metallenen sphärischen Hohlspiegeln ein Experiment an, das ein Resultat gewährte, wie solches bis jetzt wohl noch Niemandem gelungen ist. Er entzündete (bis zur hell aufzoldernden Flamme) eine 32 Mal zusammen gefaltete starke Papiermasse mittelst eines Stücks glühender Kohle aus einer Entfernung von beinahe 50 Pariser Fuß. Das Maximum der Entfernung bei ähnlichen Versuchen, wie sie z. B. Pictet in Genf und Andere ausgeführt, überstieg nicht 25 Fuß, und es wurde dabei gewöhnlich etwa ein empfindliches Thermometer afficit, höchstens Zunder mit Schwefel verbunden, oder ein sonstiger leicht feuersangender Stoff zum Brände gebracht.

Die Ombiassen und die Mandrianen.] Zwei Volksstämme auf Madagascar. Die Ombiassen, welche Aerzte und Zauberer zugleich sind, und ihren Ursprung von der Marabout's (afrikanischen Priestern) herleiten, verrichten allen Priesterdienst. Sie haben das Volk überredet, zwei Monate im Jahre und zwei Tage in der Woche seien unheilbringend, und die

Madagascarer sind davon so überzeugt, daß sie alle Kinder, welche in jenen zwei Monaten oder an den zwei Tagen geboren, in die Wälder bringen, und sie dort den wilden Thieren zur Beute geben. — Die Mandrianen, welche nach ihrer Angabe in geradester Linie von dem ersten, aus dem Gehirn des ersten Mannes entprossenen Weibe herstammen, theilen mit den Schwarzen, den Nachkommen der ehemaligen Chefs, ein Privilegium, worauf sie sich sehr viel einbilden, nämlich das der Schlächterei.

Bücher-Anzeige.

In der Harrmannschen Buchhandlung sind für besondere Preise zu haben:

Bauer, Friedrich, Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung für das gemeine Leben. Enthaltend alle Arten von Auffäßen, welche in den mancherlei Verhältnissen der Menschheit, so wie insbesondere in den verschiedenen Berufswesungen des bürgerlichen Verkehrs vorkommen, als Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contracte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungs-Urkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldcheine, Wechsel, Assignationen, Empfänge, Depositions- und Mortifikations-Scheine, Bezeugnisse, Reverso, Certifcate, Instruktionen, Heiraths-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventar-Auffertigungen u. dgl. m. Durch ausführliche Formulare erläutert. Dritte, mit neuen Formularen vermehrte Aufl. Quedlinburg und Leipzig 20 sgr. Rohlweß, Joh. Nicol., allgemeines Viehzueinsbuch, oder Unterricht, wie der Landmann seine Uferde, sein Rindvieh, seine Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten und füttern, und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll; nebst einem Anhange. Eine von der Märk. ökon. Gesellschaft zu Potsdam gekrönte Preis-Schrift. Mit einer Kupfersatze. Erste Auflage. Berlin. Gebunden 1 rthlr.

Kdael, J. G., Unterricht zum Anbau und zur manichfältigen Benutzung der Kartoffeln für jede Haushaltung. Quedlinburg. Geb. 15 sgr.

PUBLICANDA.

Die erste diejährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst wird am 17. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Regierungs-Conferenzhouse abgehalten werden.

150

Diesen jungen Leute in dem Alter von 17 bis zum 20. Jahre, die zum einjährigen Dienst als Freiwillige zugelassen zu werden wünschen und noch nicht, auf jenen Prüfungs-Termin verweischen sind, sowie diesenjenigen von gleichem Alter, welche ihre Militärflicht im stehenden Heere durch freiwillige Chirurgendienste abzuleisten beabsichtigen, werden daher aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich, und zwar die Auswärtigen in portofreien Einlagen, an uns zu wenden und ihrer Eingabe die in der Bekanntmachung vom 23. April 1827 Amtsblatt No. 18 pag. 152 und 153. vorgeschriebenen Amtsfeue durchaus vollständig beizufügen. Zugleich werden die gedachten jungen Leute veranlaßt, am Tage vor der Prüfung, also, am 16. Mai, Nachmittags um 3 Uhr sich auf dem Regierungs-Consernzhause bei dem Herrn Regierungs-Rath Frey persönlich zu melden.

Danzig, den 22. April 1828.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militärdienst sich meldenden Freiwilligen.

Gemäß dem althier aushängenden Subhastations-Patent soll das den Färbermeister Johann Gottlieb und Christine Grenzelschen Eheleuten gehörige, sub A. I. 670. hieselbst gelegene, auf 4579 Rthlr. 4 Pf. gerüthlich abgeschätzte Grundstück öffentlich versteigert werden.

Die Licitations-Termine hierzu sind auf den 7ten Mai, den 9. Juli, 10. September 1828, jedesmal um 11 Uhr Vormittags, vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Klebs, anberaumt, und werden die bessig- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiernach aufgefordert, alsdann althier auf dem Stadigericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu sein, daß demjenigen, der im letzten Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspiciert werden.

Elbing, den 7. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem althier aushängenden Subhastations-Patent soll das den George Samuel und Esther Euphrosine Wolfsischen Eheleuten gehörige, sub Lit. D. III. a. I. in Beiersvorderkampe gelegene, auf 2284 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerüthlich abgeschätzte Grundstück öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden.

Die Licitations-Termine hierzu sind auf den 30. Januar, den 31. März und den 2. Juni 1828, jedesmal um 11 Uhr Vormittags, vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Franz, anberaumt, und werden die bessig- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiernach aufgefordert, alsdann althier auf dem Stadigericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu sein, daß demjenigen, der im letzten Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspiciert werden.

Elbing, den 30. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Vermehrung der Hunde hat seit einiger Zeit bedeutend hier zugenommen, dagegen werden die sowohl nach der Straßen-Polizei-Ordnung §. 48. als sonst vielfach angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht mehr beobachtet, so daß schon in diesen Tagen ein der Sollwuch verdächtiger Hund auf der Königberger Vorstadt sich gezeigt hat.

Es werden daher die bestehenden Polizeilichen Vorschriften wegen der herumlaufenden herren- und aussichtslosen Hunde nachstehend hiemit erneuert:

- 1) Jeder Hund, der ohne einen Halsband von Metall, Leder oder Tuch, auf dem der Name des Eigentümers deutlich bezeichnet sein muß, sich auf den Straßen, Plätzen und Promenaden zeigt, wird eingefangen, sofort getötet und der Eigentümer außer der Bezahlung des Fang-Geldes von 15 Sgr.; in 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßige Gefängnis-Strafe genommen.
- 2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, der seinen Hund zwar mit einem Halsband versehen, aber nicht unter Aufsicht hat, d. h. wenn er denselben nicht an der Leine führt oder so nahe hat, daß er sich seiner in jedem Augenblick bemächtigen und Ungezügigkeit verhüten kann. Diese Hunde werden dem Eigentümer zurückgegeben, wenn sich derselbe binnen 48 Stunden meldet, sonst deren Tötung und demnächst die Einziehung des Fang-Geldes, der Strafe und des zärgigen Futtergeldes erfolgt.
- 3) Hunde, die ohne Halsband auf den Straßen herumlaufen und nicht einzufangen sind, werden aus den Häusern abgeholt, getötet und die Strafe ad 1. eingezogen.
- 4) Das Mitnehmen der Hunde in die Fleischbänke wird verboten, auch dürfen Landleute

und Reisende nur Hunde, die auf oder an den Wagen befestigt sind, in die Stadt bringen.

5) Hunde, die Menschen oder Tiere anfallen, dürfen nur an der Leine geführt werden, weil sonst deren Tötung die Bestrafung des Besitzers und die Erstattung des veranlaßten Schadens erfolgen muß.

6) Wird ein Hund auf irgend eine Weise der Wuth verdächtig, so ist jeder Besitzer verpflichtet, den selben sogleich tödten zu lassen.

Der Scharfrichter ist hiernach instruirt, damit
3 Tage nach dieser Bekanntmachung, also vom 28.
d. M. ab, hiernach verfahren werde.

Elbing, den 21. April 1828.

Der Magistrat.

Die auf Martini d. J. pachtlos werdenden Pfarrländereien der St. Nicolai-Kirche sollen an Ort und Stelle auf dem Pfarrlande selbst in Termino den 21. Mai c., Vormittags um 10 Uhr, zur weitern Verpachtung an den Meistbietenden ausgeboten werden, wozu daher Pachtlustige eingeladen werden.

Elbing, den 11. April 1828.

Der Magistrat.

Dem Handel treibenden Publico wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der bevorstehende hiesige Jahrmarkt Dienstag den 6. Mai anfängt und Mittwoch den 14. Mai geschlossen wird.

Elbing, den 28. April 1828.

Zum Verkauf von circa 350 Schot Rohr in den
Königl. Kampen wird ein Termin auf den 3. Mai
et., als Sonnabend, Morgens 10 Uhr, in dem bie-
sigen Intendantur-Bureau angefest. Kaufstige
werden eingeladen, sich im Termin zahlreich einzufinden,
zugleich müssen die unbekannten Käufer gleich
hoare Zahlung leisten, oder Sicherheit stellen.

Intendantur Elbing, den 24. April 1828.

Auctions-Anzeige.

Montag, den 5. Mai a. c., um 9 Uhr
Vormittags und die folgenden Tage, sol-
len im Saale des goldenen Löwen ver-
schiedene Manufaktur- und Glas-
Waren [meistbietend, jedoch nur ge-
gen gleich baare Zahlung, verkauft wer-
den, wozu Kaufliebhaber ich ergebenst
einlade: J. F. Oehmke jun.,

J. F. Schäffer jun.,
Stadt-Mäkler.

Auguste Klieg

aus Königsberg

empfiehlt sich Einem Hochgeebten Publiko zum gegenwärtigen Markt mit ihrem ganz neu und vorzüglich geschmackvoll assortirten Pug-Waren-Lager, bestehend aus:

ganz feinen Schweizer- und französischen Stroh-,
Atlas-, Krepp- und Flor-Hüten, einer sehr schö-
nen Auswahl von Netts, Vetinetz, Gaze und dach-
ten Blondens-Hauben, nach den neuesten Pari-
ser und Berliner Fagonen, Stickereien aller Art,
Pellerinen, Kragen, Manschetten, Schleieren, allen
Sorten Blumen, Pariser und Wiener Seiden,
Locken, sacionirten Bändern, französischen Spiz-
zen, und mehreren anderen Artikeln des Luxus
und der Mode.

Geschmackvolle und gute Waare, verbunden mit reeller und billiger Bedienung, werden das ihr gütigst zu schenkende Zutrauen rechtfertigen, und sie bitten daher ganz ergebenst um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Das Lager ist aufgestellt bei Herrn Becker
zur Stadt Berlin.

Elbinger Braun- und Weiß-Bier
à 3 Rthlr. 10 Sgr. pr. Tonne
ist täglich frisch zu haben bei

J. Gehrmann,
Wasserstraße No. 19.

Wer ein Pianoforte von gutem Ton zu vermieten bat, erfährt den Mieter in der Buchhandlung des Herrn Hartmann.

Wohnungsveränderung.

Von Montag, den 28. April, an, wobne ich
Fleischerstræzen-Ecke Nro. 9. im Hause des
Herrn Strebelow. Philipp Neumann.

Marktpreise von Mittwoch, den 30. April 1828.

Weizen	.	.	.	1	thlt.	14	lgr.	;	auch	1	thlr.	6	lgr.
Roggen	.	.	.	—	:	29	:	auch	—	:	27	:	
Gerste	.	.	.	—	:	24	:	auch	—	:	21	:	
Hafer	.	.	.	—	:	16	:	auch	—	:	12	:	
Erbse, weiße	.	2	:	—	:	—	:	auch	1	:	20	:	
" graue	.	3	:	—	:	—	:	auch	2	:	20	:	
Stroh, das Schock	2	:	—	10	:	—	:	auch	2	:	—	:	
Heu, der Centner	—	:	—	15	:	—	:	auch	—	:	—	:	